

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tauglichkeit nicht darben müsse und daß nach seinem Ableben auch für seine Angehörigen in entsprechender Weise gesorgt werden wird.

Allen diesen Bedingungen hat das Reichs-Volksschulgesetz in vollem Maße Rechnung getragen. Indem dasselbe im §. 48 den Dienst an öffentlichen Schulen für ein öffentliches Amt erklärt und hiedurch die Hebung des Ansehens des Lehrstandes sichert, stellt es im §. 55 den Grundsatz auf, daß die geringsten Lehrerbezüge, unter welche nicht herabgegangen werden darf, so bemessen sein müssen, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können. Im §. 56 endlich wird sowohl den definitiv angestellten Lehrern und den mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrern, somit den Wittwen und Waisen derselben die Pensionsberechtigung zuerkannt.

Die eben erwähnten Grundsätze haben durch das Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes die nähere Ausführung erhalten. Hiernach wurden die Bezüge des Lehrpersonals in einer dem vorhandenen Bedürfnisse und den Verhältnissen des Landes entsprechenden Weise festgestellt und die Versorgungsansprüche der dienstuntauglich gewordenen Mitglieder des Lehrstandes sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen im Einklange mit den für Staatsbeamte geltenden Normen geregelt.

Nach der Sachlage erscheint die Gemeinde (die Gesamtheit der Familienhäupter, deren Kinder oder Pflegebefohlenen an die Schule gewiesen sind) zunächst berufen und verpflichtet, für die entsprechende Erziehung und Ausbildung ihrer Jugend Sorge zu tragen; denn sie ist es, welche hieraus den ersten und größten Nutzen zieht. Ihr liegt daher auch die Pflicht ob, die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Diesen Standpunkt festhaltend, bestimmt das Reichs-Volksschulgesetz im §. 62, daß zunächst die Ortsgemeinde für die nothwendigen Volksschulen zu sorgen habe. Da man sich jedoch nicht verhehlen konnte, daß die Kräfte vieler, namentlich der kleineren Gemeinden nicht zureichen würden, um die durch die jetzigen Verhältnisse bedingten höheren Auslagen für die öffentlichen Volksschulen zu bestreiten, und da an dem gedeihlichen Bestande derselben in zweiter Linie auch das Land ein Interesse hat, wurde es der Landesgesetzgebung anheimgestellt, für die Deckung der Bedürfnisse des Volksschulwesens, soweit die Mittel